



II-13207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 MARIA RAUCH-KALLAT

6. April 1994
 A-1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

GZ 70 0502/38-Pr.2/94

6005/AB

1994-04-08

zu 6076/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Schweitzer, Haller u.a. haben am 8. 2. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6076/J betreffend Gaspendedelleitungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Firmen bzw. sonstige Stellen in Österreich die Wartung von Gaspendedelleitungen bzw. die Sammlung der abgesaugten Treibstoffdämpfe und Gase übernehmen?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche dieser Firmen bzw. sonstigen Stellen die von Gaspendedelleitungen abgesaugten Treibstoffdämpfe und Gase effizient wiedergewinnen?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß die im Raum Klagenfurt gesammelten Inhalte von Gaspendedelleitungen nicht wieder verwendet, sondern in die Atmosphäre entlassen werden?

- 2 -

4. Können Sie ausschließen, daß es auch in anderen Gebieten Österreichs ähnliche Vorfälle zu Lasten der Umwelt und auf Kosten der Tankstellenbetreiber gibt?
5. Bis wann können Sie österreichweit die effiziente Wiederverwertung von Treibstoffdämpfen und Gasen aus Gaspipelineleitungen garantieren?

Grundsätzliches zum Thema Gaspipelineleitung:

Um die Emissionen flüchtiger organischer Stoffe in die Atmosphäre (VOC-Emissionen) aus der Verteilung von Mineralölprodukten zu minimieren, ist eine geschlossene Gaspipelineleitungskette notwendig, deren Abschluß eine Gaswiedergewinnungseinrichtung (VRU) bilden muß, um die in das Tanklager zurückgependelten Dämpfe zu verflüssigen.

Gaspipelineanlagen an Zapfsäulen erzielen aber noch einen anderen wichtigen Effekt, da durch sie beim Tanken weniger Treibstoffdämpfe entweichen können, werden Autofahrer und Beschäftigte an Tankstellen diesen - gesundheitlich bedenklichen - Dämpfen weniger ausgesetzt. Dieser positive Effekt ist auch dann gegeben, wenn die abgesaugten Dämpfe nicht wieder verflüssigt werden.

Rechtliche Aspekte

Derzeit bestehen in Österreich folgende gesetzliche Regelungen zur Reduktion der VOC-Emissionen aus der Verteilung der Mineralölprodukte:

- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspipelineleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter (BGBl. Nr. 558/1991)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspipelineleitungen (BGBl. Nr. 793/1992)

- Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr: Änderung der Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988 (BGBl. Nr. 601/1990)

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates zum Ozongesetz vom 2. April 1992 ist derzeit eine Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 82 Gewerbeordnung über Emissionsgrenzwerte bei Raffinerien unter besonderer Berücksichtigung von VOCs und NO_x in Vorbereitung.

Aufgrund der oben angeführten Regelungen müssen

- bis 31.12.1996 alle ortsfesten Kraftstoffbehälter mit Gaspendelleitungen nachgerüstet sein, sodaß die bei der Befüllung der ortsfesten Kraftstoffbehälter durch den Tankwagen verdrängten Dämpfe in das Tanklager zurückgependelt werden.
- bis 31.12.1994 alle Tankstellen mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Million Liter und bis 31.12.1997 alle übrigen Tankstellen mit Gasrückführsystemen, die die verdrängten Dämpfe bei der Betankung in den Erdtank zurückführen, nachgerüstet sein.
- bis 1. Jänner 1996 alle Tankwagen für das Befüllen mittels bottom-loading ausgerüstet sein.

Die in der Anfrage angesprochene Verordnung BGBl. Nr. 793/-1992 des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie erlassen worden und mit 1.1.1993 in Kraft getreten.

Die Verordnung sieht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits genehmigte Betriebsanlagen einen Übergangszeitraum von höchstens 5 Jahren (1.1.1998), für Anlagen mit einem

- 4 -

jährlichen Umsatz an Kraftstoffen von mehr als einer Million Liter einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren (1.1.1995) vor.

Dem erwähnten Argument, daß aufgrund dieser Verordnung per se eine finanzielle Überforderung kleinerer Tankstellenbetriebe eintritt bzw. eingetreten ist, kann in Hinblick auf diese Übergangsfristen nicht gefolgt werden.

Technische Aspekte:

Wesentlich für eine geschlossene Gaspendedelungskette ist auch, daß Schiffe und Kesselwagen, die Vergasertreibstoffe transportieren, für die Rückführung der Dämpfe in das Lager mit Gaspendedelungseinrichtungen zu versehen sind.

Anfragen bei den größten Mineralölunternehmen ergaben, daß entweder bereits Gaswiedergewinnungseinrichtungen in Betrieb sind (Tanklager St. Valentin, Lustenau und Lobau der ÖMV AG; Tanklager Lobau der SHELL Austria AG) oder bereits konkrete Pläne zum Bau einer solchen eingereicht wurden (SHELL Austria AG gemeinsam mit MOBIL AG in Klagenfurt) bzw. sich in einem weiten Planungsstadium befinden (BP AG in Linz und Salzburg). Zur Zeit ist nach Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung keine Gaswiedergewinnungseinrichtung in Kärnten in Betrieb.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kann davon ausgegangen werden, daß bis 1996 alle Tanklager in Österreich Gaswiedergewinnungseinrichtungen besitzen oder als Zwischenlager dienen und die Gase in das Zentraleinklager zurückpendeln werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Tanklagern Lobau und St. Valentin insgesamt über 80% der in Österreich abgesetzten Vergaserkraftstoffe zwischengelagert werden und diese Lager bereits mit Gaswiedergewinnungseinrichtungen ausgestattet sind.

ad 1 und 2

Soweit meinem Ressort bekannt ist, übernehmen im Bereich der Tankstellen - abgesehen von den Zapfsäulenherstellern - einschlägige Fachfirmen (Rohe, Schlumberger/Kottingbrunn, Kutschka), aber auch kleinere Unternehmen die erforderlichen technischen Nachrüstungen.

Die zur Sammlung und zum Transport der abgesaugten Treibstoffdämpfe bzw. Gase aus dem Erdtank zum Tanklager notwendigen Transportfahrzeuge machen ebenfalls technische Adaptionen erforderlich, die jedoch auch ökonomische und Sicherheitsvorteile implizieren.

Die Mineralölfirmen wie ÖMV, Mobil, Aral etc. sind derzeit dabei, ihre jeweiligen Tankstellennetze bundesweit umzurüsten, um den Zielen der Verordnung nachzukommen.

Die bereits genannten Mineralölfirmen forcieren auch die Wiedergewinnung von Gasen aus Treibstoffdämpfen. Die Umsetzung verschiedener Varianten von Emissionsreduktionskonzepten im Bereich der Tanklager kann jedoch auf verschiedene Schwierigkeiten stoßen (z.B. Platzbedarf für einen eventuellen Dämpfespeicher, ungenügende Erfahrungswerte von Verfahren, Einsprüche der Konzernmütter etc.).

Die ÖMV betreibt 2 Großtanklager - Lobau und St. Valentin. Von diesen beiden Lagern wird der Großteil des in Österreich vertriebenen Treibstoffs ausgeliefert. Diese beiden Tanklager sind mit "bottom loading"-Stationen und VRU-Anlagen (Vapor Recovery Unit-Anlagen) zur Kondensation und Wiedergewinnung der Treibstoffdämpfe bzw. Gase ausgerüstet, die auf der Aktivkohle-Technologie beruhen. Diese VRU-Anlagen sind nach dem Kenntnisstand meines Ressorts seit 1½ Jahren störungsfrei in Betrieb und haben einen Wirkungsgrad von mehr als 99%. Da der Treibstoff von diesen Lagern ausgeliefert wird, werden auch die beim Tankvorgang rückgeleiteten Dämpfe bzw. Gase wieder in diese Anlage zurückgebracht. Die ÖMV versichert, daß ein Ablassen der Dämpfe in die Atmosphäre nicht möglich sei.

In Lustenau ist eine kleinere VRU in Betrieb, die auf einem anderen System als die Anlagen der Großlager beruht. Zur Kondensation der Dämpfe werden Kältefallen eingesetzt und die Restdämpfe werden unter Beigabe von Benzin motorisch verbrannt. Dieser Motor liefert die für den Betrieb der Kältefallen benötigte Energie. Die Restenergie wird ins Netz eingespeist. Der Betrieb dieser Anlage verläuft bereits störungsfrei.

ad 3

Der Vorfall in Kärnten betrifft das regionale Schwerpunkt-lager Klagenfurt, das neben Mobil von mehreren Mineralölun-ternehmen als Umschlaglager zur Versorgung der Kärntner Tankstellen verwendet wird.

Im Jahr 1990 wurde dort seitens der Fa. MOBIL eine der ersten Bodenbeladungsanlagen (bottom loading) in Österreich in Betrieb genommen.

Eine weitere Verringerung der Emissionsmengen wurde mit dem Einbau von sogenannten Innenschwimmdecken in den Ottokraft-stoffbehältern erreicht. Das Tanklager verfügt nach Angaben der Firma über modernste Einrichtungen wie Überfüllsicherun-gen, Fernmeßanlagen etc. Die Lagerkapazität beträgt ca. 6.000 m³ (Stand 1990).

Im Jahr 1992 wurden die Fa. Mobil Oil und die Fa. Shell im Rahmen eines Telefongespräches mit der Umweltschutzabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung von dieser darauf aufmerksam gemacht, daß im Bereich des Tanklagers Klagenfurt offensichtlich große Mengen an flüchtigen Benzinbestandteilen während der Umfüllvorgänge aus den Lagerbehältern entweichen und die Sanierung dieses Zustandes als unbedingt vordringlich und notwendig erachtet wird.

- 7 -

Im Antwortschreiben der beiden Firmen wurde die Absicht kundgetan, gemeinsam eine Gasverflüssigungsanlage zu installieren. In weiterer Folge kam es jedoch firmenseitig zu Verzögerungen.

Im Schreiben der Umweltschutzabteilung der Kärntner Landesregierung vom 20.12.1993 wurde die zuständige Behörde (Abteilung 7 - Gewerbe des Amtes der Kärntner Landesregierung) ersucht, von amtswegen entsprechende Schritte einzuleiten. Gefordert wurde in diesem Zusammenhang eine kurzfristige wesentliche Reduktion der Emissionen bereits vor Wirksamwerden der gesetzlichen Sanierungsfristen.

Laut Aussage der Gewerbeabteilung vom 15.3.1994 ist jedoch noch kein Verfahren eingeleitet worden.

ad 4

Da sowohl die Umstellung der Tankstellen auf das "System der Gaspendedelung" (BGBl. Nr. 558/1991) als auch die Ausrüstung der ortsfesten Kraftstoffbehälter mit einem "System zur Gasrückführung" (BGBl. Nr. 793/1992) noch nicht abgeschlossen und die gesetzlich festgelegte Umstellungsfristen noch nicht abgelaufen sind, können Unzulänglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

ad 5

Erst wenn die Umstellungsfristen (die längste vorgegebene Frist endet am 1.1.1998) abgelaufen sind und der Kreislauf Treibstoffherzeugung - Treibstoffverteilung - Treibstoffwiedergewinnung geschlossen ist, kann eine Minimierung der VOC-Emissionen sowie der Emissionen anderer gefährlicher Stoffe (Benzol etc.) aus diesem Bereich erreicht werden.

